

ANFRAGE

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend Lagerung von radioaktiven Abfällen aus Österreich

Die in Österreich historisch angefallenen und in weiterer Zukunft anfallenden Mengen an radioaktiven Abfällen werden derzeit auf dem Areal der ARCS Seibersdorf zwischengelagert.

Bezüglich Arbeiten zur Identifizierung von Endlagerstandorten für radioaktive Abfälle in Österreich sind aus den vergangenen Jahren keine konkreten Arbeiten bzw. deren allfällige Ergebnisse bekannt. Es sind lediglich Hinweise bekannt, wonach eine nicht näher spezifizierte „europäische“ Lösung gesucht werden soll. In zwei Regierungsberichten wird die Aussage gemacht, wonach jene Nachbarstaaten Österreich, welche Atomkraftwerke in Grenznähe betreiben, im Wege eines nicht näher erklärten „Risikoausgleichs“ die Entsorgung österreichischen radioaktiven Abfalls übernehmen sollten.

Im Regierungsbericht an die erste und die zweite Vertragsstaatenkonferenz zur int. Konvention über Nuklearabfälle ist zum österr. Zwischenlagers folgendes angeführt:
“All conditioned radioactive waste is stored within two dry engineered construction storage halls. The capacity is limited to 15,000 200-litre-drums. As of June 2005, 9650 drums were in interim storage. Beginning in 2006, the building of the former ASTRA research reactor will be converted into an interim storage facility for conditioned radioactive waste. At the same time, the existing drums will be inspected, reconditioned if necessary, their nuclide inventory determined by a segmented gamma scanner, and placed back into ‘transfer’ storage (long-time interim storage until max. 2030) in a way that will enable individual drum inspection and retrieval. Because of the lower drum packing density, the capacity of the ‘transfer’ storage, including the rededicated reactor building, will decrease to 12,000 200-litre-drums. Radioactive waste that will eventually result from the decommissioning of the TRIGA Mark II research reactor in Vienna might necessitate an expansion of the existing interim storage facilities.”

Zum Problem der Endlagerung wird weiters (Seite 6) festgehalten:

“Based on current knowledge the small quantities of radioactive waste produced by a country like Austria with no nuclear power plant neither economically nor ecologically justify national final disposal. As a consequence Austria regards international cooperation for the disposal of radioactive waste as the most reasonable solution. Austria is therefore very interested in common, shared repositories for radioactive waste.

Recent discussions within the European Union highlighted this problem and indicated that there is a common European responsibility. Consequently, Austria is convinced that this sense of responsibility would imply that states operating nuclear power plants cooperate closely with non nuclear power countries to develop solutions to their problem of final disposal of radioactive waste. In this context it should be noted that - at least from an Austrian point of view - nuclear power plants, especially those located in the vicinity of national borders, inflict high risks upon neighbouring countries, forcing them to establish and maintain costly off-site emergency preparedness procedures.”

Auch im österr. Strahlenschutzgesetz (Novelle 2004) finden sich dazu ähnliche Formulierungen:

§ 36b. (1) „Der Bund bestimmt entsprechend dem Stand der Technik die Maßnahmen, die einen gesicherten Umgang mit radioaktivem Abfall, seiner Trennung, Sammlung, Konditionierung, Zwischen-, Transferlagerung und seiner Beseitigung gewährleisten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legt durch Verordnung fest, wohin radioaktive Abfälle zu verbringen sind und welche Maßnahmen zu treffen sind.“

§ 36b (2) „Im Interesse eines Risikoausgleichs, einer Optimierung des Strahlenschutzes und einer Kostenminimierung sind bei der Abfallbehandlung und -entsorgung die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder Staaten, die das „Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ (BGBl. III Nr. 169/2001) ratifiziert haben, in Betracht zu ziehen.“

In den offiziellen Stellungnahmen Österreichs zu Projekten betreffend die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland und Tschechien wurde jeweils auf die terrorsichere Auslegung dieser Zwischenlager besonderer Bezug genommen.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle und die Ungewissheiten bzgl. einer Endlagerung österreichischer radioaktiver Abfälle stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

Anfrage

1. Wie viele Finanz- und Personalmittel wurden von Ihrem Ressort bzw. im Zusammenwirken mit anderen Gebietskörperschaften in dieser Legislaturperiode für Forschungsaktivitäten bereits aufgewendet, die mit der Entsorgungsfrage österr. radioaktiven Abfalls im Inland in Zusammenhang stehen?
2. Um welche Aktivitäten handelt es sich hierbei im Detail (Auftragnehmer, Auftragsgegenstand, Ergebnis, veröffentlicht ja oder nein)
3. Wie viele Finanz- und Personalmittel wurden von Ihrem Ressort bzw. im Zusammenwirken mit anderen Gebietskörperschaften in dieser Legislaturperiode für Forschungsaktivitäten bereits aufgewendet, die mit der Entsorgungsfrage österr. radioaktiven Abfalls im Ausland in Zusammenhang stehen?
4. Um welche Aktivitäten handelt es sich hierbei im Detail (Auftragnehmer, Auftragsgegenstand, Ergebnis, veröffentlicht ja oder nein)
5. Wird im Rahmen einer angedachten „europäischen bzw. regionalen Lösung“ die Endlagerung radioaktiver Abfälle anderer Staaten auf österr. Territorium erwogen und wenn ja, mit welchem Stand der Prüfung ?
6. Welche „Gegenleistungen“ könnte Österreich für die Übernahme radioaktiver Abfälle aus dem Ausland erwarten?
7. Welche „Gegenleistung“ hat Österreich für die Endlagerung österreichischer radioaktiver Abfälle im Ausland bereits angeboten?
8. In welchen Nachbarstaaten sollte die Endlagerung österreichischer radioaktiver Abfälle erfolgen?
9. Entsprechen die methodischen und politischen Prozesse zur Endlagersuche und –realisierung in diesen Staaten den Grundsätzen und der Praxis, wie sie

auch für eine Endlagersuche und –realisierung in Österreich selbst vorgesehen sind? Wenn nein, welche Unterscheidungsmerkmale sind aus methodischer und politischer Sicht besonders hervorhebenswert?

10. Ist im Sinne der Ausführungen in den öster. Regierungsberichten an die Vertragsstaatenkonferenz zur int. Konvention über Nuklearabfälle im Falle der Endlagerung österr. radioaktiver Abfälle in einem Nachbarstaat eine Änderung bzgl. der kritischen Haltung zur Nutzung der Kernenergie dieses Staates vorgesehen bzw. etwaig im Rahmen durchgeföhrter bilateraler respektive regionaler Kontakte in Aussicht gestellt worden?
11. Welche vertraglichen Fristen (zeitliche Fristen, Kosten, Zusagen zur Endlagersuche in Österreich) ist die Rep. Österreich gegenüber der Gemeinde Seibersdorf eingegangen, die mit der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen in Zusammenhang stehen?
12. Welche Konzepte werden bzgl. der Endlagerung des österr. radioaktiven Abfalls derzeit weiterverfolgt und wenn überhaupt in welcher Form – insb. in Bezug auf die wissenschaftliche Ausrichtung und auf die Einbindung der Öffentlichkeit?
13. Erfüllt das österr. Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Seibersdorf die gleichen Anforderungen bzgl. Sicherheit gegen Einwirkungen Dritter, wie sie seitens Österreichs im Rahmen der grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zur Errichtung von Zwischenlagern für radioaktive Abfälle in Deutschland (an 6 Standorten) und in Tschechien (Zwischenlager Temelin) geltend gemacht wurden? Wenn Nein, warum nicht? Wenn ja – in welcher Form und mit welchem Nachweis.
14. Sollte das Zwischenlager Seibersdorf den Anforderungen entsprechen, die seitens der Bundesregierung in den zit. Genehmigungsverfahren in Deutschland und Tschechien geltend gemacht wurden, warum wurde dieses nicht als „example of excellence“ in den Regierungsberichten an die zitierte Vertragsstaatenkonferenzen berichtet?
15. Sollte das Zwischenlager Seibersdorf nicht jenen Anforderungen entsprechen, die an Zwischenlagerprojekte für radioaktive Abfälle im Ausland gestellt wurden, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie hieraus und welche Schritte werden Sie daher einleiten?
16. Besteht für das Gebiet des Forschungszentrums Seibersdorf eine Flugverbotszone? Wenn ja, wie wird diese überwacht? Wenn nein, warum nicht?
17. Wie viele Flugbewegungen treten in einem Umkreis von 30 km Radius zum Zwischenlager Seibersdorf jährlich auf?
18. Ist das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Seibersdorf gegen einen unbeabsichtigten Flugzeugabsturz gesichert?
19. Mit welchen radiologischen Auswirkungen wäre infolge eines ungewollten bzw. gewollten Flugzeugabsturzes auf das Zwischenlager Seibersdorf bei unterschiedlichen meteorologischen Rahmenbedingungen auszugehen? Unter welchen meteorologischen Umständen wäre in einem solchen Fall eine grenzüberschreitende Betroffenheit eines Nachbarstaates gegeben?
20. Wurden diese Fragestellungen im Rahmen eines der in den vergangenen 10 Jahren durchgeföhrten Bewilligungsverfahren insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, in Zusammenhang mit dem Zwischenlager Seibersdorf geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis. Wenn nein, warum nicht?

21. Wurden nach dem Angriff auf das World Trade Center, bzw. verstärkter int. Berichterstattung zum Themenkomplex „dirty bomb“ Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit des österreichischen Zwischenlagers in Seibersdorf zu erhöhen und welche quantifizierbaren Aussagen können Sie hierzu machen?
22. Wurden beispielsweise die Einhausungskonstruktionen um die Zwischenlager verstärkt und wenn nein, warum nicht?
23. Bestehen Pläne zur Verlagerung der österreichischen radioaktiven Abfälle in ein unterirdisches Zwischenlager, um so die Verletzbarkeit gegen Einwirkungen Dritter zu verringern? Wenn ja, was ist der Stand der Planungen. Wenn nein, warum nicht?
24. Wurden Nachbarstaaten von in den letzten Jahren in Zusammenhang mit der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle am Standort Seibersdorf durchgeführten Bewilligungsverfahren gemäß den Bestimmungen der EU-UVP-Richtlinie bzw. der ESPOO-Konvention über grenzüberschreitende UVP-Verfahren informiert und wenn ja, welche Staaten haben sich beteiligt? Wenn nein, warum nicht?
25. In welchem Zeitraum werden die in Österreich angefallenen und in näherer Zukunft anfallenden radioaktiven Abfälle einer Endlagerung im In- oder Ausland zugeführt werden sein? So sie hierzu kein Datum benennen können: Wann wird eine entsprechende Festlegung erfolgen können?
26. Wie bewerten Sie im Lichte Ihrer Aussagen zu den obig angeführten Fragen, die Termine für die vorgesehene Verfügbarkeit eines Endlagers für radioaktive Abfälle jeweils in Tschechen, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Deutschland und der Schweiz?
27. Welches der Konzepte zur Identifizierung und Realisierung eines Endlagers für radioaktive Abfälle in den in Frage No.26 angeführten Staaten hat für Österreich Vorbildcharakter?
28. Stellt der gegenwärtige österreichische Problemlösungsansatz und –prozess aus zeitlicher, methodischer und politischer Sicht zu Suche und Realisierung eines Endlagers für radioaktive Abfälle ein gegenüber den Nachbarstaaten Österreichs als vorbildhaft darstellbares Vorbild dar?

